

**Zusatzvereinbarung Nr. 2  
zum Gesamtvertrag RV/23 Nr. 4 (10)  
vom 12./26.08.1996**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile (Vorsitzender), Prof. Dr. Jürgen  
Becker (Stellvertretender Vorsitzender), Rainer Hilpert,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bundesverband Automatenunternehmer e.V.,  
vertreten durch seinen Präsidenten, Karl Besse,  
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin,

wird vereinbart:

Der Gesamtvertrag RV/23 Nr. 4 (10) vom 12./26.08.1996 i.V.m. der Zusatzvereinbarung Nr.  
1 wird mit Wirkung zum 01.01.2003 wie folgt ergänzt:

1. Mit Wirkung ab dem 1.1.2003 werden die Vergütungssätze M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe c), Tonträgerwiedergabe in Spielhallen, sowie die Vergütungssätze R, Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe c), Hörfunkwiedergabe in Spielhallen, vereinbart.

Die Normalvergütungssätze ohne Umsatzsteuer lauten:

Für die Hörfunkwiedergabe in Spielhallen  
Ab 1.1.2003

- bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle EUR 150,-
- je weitere bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte  
in der gleichen Spielhalle EUR 75,-

Ab 1.1.2004 gelten folgende Sätze:

- bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle EUR 200,-
- je weitere bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte  
in der gleichen Spielhalle EUR 100,-

Für die Tonträgerwiedergabe in Spielhallen  
Ab 1.1.2003

- bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle EUR 200,-
- je weitere bis zu 10 Geld- oder Warenspielgeräte  
in der gleichen Spielhalle EUR 100,-

2. Die Vergütungssätze für die Wiedergabe mit Musikautomaten [M-U, Abschnitt III, Ziffer 1 a) bb)] werden mit Wirkung ab dem 1.1.2004 an die Höhe der Vergütungssätze M-U, Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), Gruppe A, zur Zeit: EUR 158,10 netto als Jahressatz, angepaßt. Die Vergütungssätze gelten unabhängig vom Aufstellort.
3. Die Zusatzvereinbarung Nr. 2 wird zunächst mit Wirkung bis zum 31.12.2003 geschlossen. Sofern die Vereinbarung nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sie sich um ein Jahr mit der Maßgabe, daß die Vergütungssätze M-U, Abschnitt III, Ziffer 5 c), und R, Abschnitt I, Ziffer 2.8 c), ebenso wie auch die anderen vereinbarten Tarifpositionen, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1.1.2004, nach der Formel

Änderung des Preisindex für die Gesamtlebenshaltung  
aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr

plus

Änderung des Lohnindex (Nominalwert aus dem Buttoeinkommen  
aus unselbständiger Arbeit incl. Arbeitgeberanteil) im vorvergangenen Kalenderjahr

bezogen auf das jeweilige Vorjahr

Ergebnis dividiert durch 2

angepaßt werden.

Die sich errechnenden Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

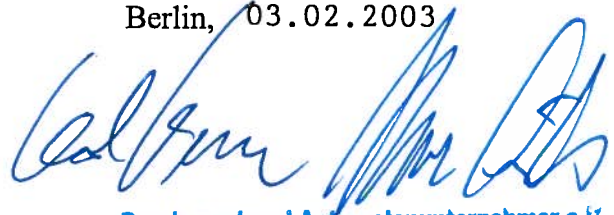
4. Die Vergütungssätze M-U, Abschnitt III, Ziffer 5 c), erhöhen sich für Rechnung GVL um 20 %. Die Vergütungssätze R, Abschnitt I, Ziffer 2.8 c), erhöhen sich für Rechnung GVL um 26 % und für Rechnung VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, München) um 20 %.

München, 21.2.2003

GEMA  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFNAHMEN  
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte  
DER VORSTAND

(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

Berlin, 03.02.2003



**Bundesverband Automatenunternehmer e.V.**  
Am Weidendamm 1 A • 10117 Berlin  
Tel.: 030/72 62 55 00 • Fax: 030/72 62 55 50  
E-Mail: [info@baberlin.de](mailto:info@baberlin.de)